



Aus dem Gemeinderat

Bericht aus der Sitzung vom 21. Oktober 2016

Anwesend: Vorsitzender Bürgermeister Vogl und 10 Gemeinderäte, 3 Besucher, Herr Krautzberger und Herr Halbauer, Frau Slowik, jeweils Landratsamt Heilbronn

109. Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung am 23. September 2016 gefassten Beschlüsse

In der nicht öffentlichen Sitzung am 23.09.2016 wurde beschlossen, bei einem eventuellen Grundstückstausch im Gewann Winter an dem ermittelten Grundstückswert festzuhalten. Außerdem wurde über die Vorgehensweise bei der möglichen Einziehung von Feldwegen beschlossen.

110. Fragestunde

Es gab keine Fragen und Anregungen von Einwohnern.

111. Gemeindewald Cleebronn – Waldhaushalt 2017

Für das Haushaltsjahr 2017 ist ein Betriebsplan für den Gemeindewald Cleebronn zu erstellen. Dieser wurde wie in den Vorjahren vom Kreisforstamt Heilbronn, Außenstelle Eppingen, ausgearbeitet.

Herr Halbauer stellte den Waldbericht 2016 vor und berichtete unter anderem von den starken Regenfällen. Im Anschluss stellte Herr Krautzberger den Forstbetriebsplan 2017 vor. Einschläge wird es im Bereich Ypser Weg und Pfeifferhütte geben.

Dem vom Kreisforstamt Heilbronn, Außenstelle Eppingen, aufgestellten Entwurf des Waldhaushaltsplanes 2017 wurde einstimmig zugestimmt.

112. Kindergärten Cleebronn – Zustimmung zu den Schließtagen 2017

Nach dem aktuellen Kindergartenvertrag über den Betrieb und die Förderung der kirchlichen Kindergärten in der Zeppelinstraße 9 und Lärchenstraße 11 muss nach Nr. 3.3 Punkt 4 über die Festlegung der Öffnungszeiten und der Kindergartenferien das Gremium die Zustimmung erteilen. Die Schließtage der beiden Kindergärten für das Jahr 2017 lagen den Gemeinderäten in der Sitzung vor.

Einstimmig stimmte der Gemeinderat den vorgelegten Schließplänen der Kindergärten Zeppelinstraße und Lärchenstraße für das Jahr 2017 nach Nr. 3.3 Punkt 4 des Kindergartenvertrages zu.

113. Ermächtigung der Verwaltung zur Zustimmung zu den Schließtagen in den Kindergärten ab dem Jahr 2018

Bislang hat der Gemeinderat der Gemeinde Cleebronn gemäß Nr. 3.3 des aktuellen Kindergartenvertrags über den Betrieb und die Förderung der kirchlichen Kindergärten in der Zeppelinstraße 9 und Lärchenstraße 11 die Öffnungszeiten und Kindergartenferien jährlich festgelegt bzw. hat den Vorschlägen der Kirchengemeinde zugestimmt.

Bei dem Beschluss zur Festlegung der Schließtage für das Jahr 2016 am 18. September 2015 wurde vereinbart, dass es künftig maximal 30 Schließtage pro Kalenderjahr, inklusive der kirchlichen Feiertage Gründonnerstag, der halbe Reformationstag, Heilig Abend und Silvester, geben soll. Die

zusätzlichen Schließtage, wie beispielsweise Kirwe und „Übernachtung der Großen“, werden mit den Eltern direkt abgestimmt.

Aus formalen und vor allem aus Zeitgründen schlägt die evangelische Kirchengemeinde vor, dass ab dem Jahr 2018 nicht mehr der Gemeinderat der Gemeinde Cleebronn sondern die Gemeindeverwaltung Cleebronn den Schließtagen zustimmt.

Einstimmig ermächtigte der Gemeinderat die Gemeindeverwaltung die Zustimmung zu den Schließtagen in den Kindergärten ab dem Jahr 2018 zu erteilen.

114.1 – 114.3 Geplante Flurbereinigung am oberen Ring des Michaelsberges

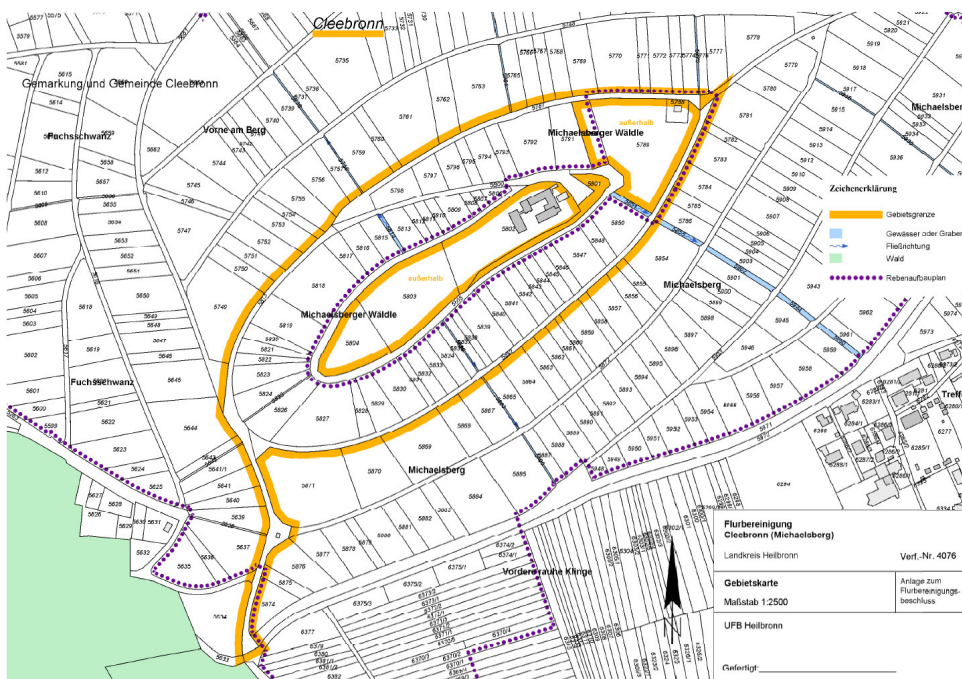
Zu Beginn des Sachvortrags des Flurneuordnungsamts erwähnt Bürgermeister Vogl, dass die Gemeinde davon ausgegangen ist, dass bei den betroffenen Eigentümern Einigkeit besteht, die Flurbereinigung am oberen Ring des Michaelsberges durchzuführen. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung für diese Sitzung haben Bürgermeister Vogl Rückmeldungen von Eigentümern und Bewirtschaftern erreicht, dass das Meinungsbild über die geplante Flurbereinigung nicht einheitlich ist.

Bereits in der Sitzung des Gemeinderats am 28. März 2014 äußerte der Gemeinderat, dass er der Flurneuordnung grundsätzlich offen gegenüber steht, sofern diese im überwiegenden Interesse der Betroffenen ist. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, gibt es kein Bestreben, das Flurneuordnungsverfahren gegen den Willen der Eigentümer zu beschließen. Wenn eine Flurneuordnung von denen, welche es nutzen würde, nicht gewünscht ist, hat sich das Thema für die Gemeinde erledigt.

Anstatt der Beschlüsse zur geplanten Flurbereinigung am oberen Ring des Michaelsberges (Beschluss zur Einleitung der Flurbereinigung, Beschluss über die Übernahme der gemeinschaftlichen Anlagen, Beschluss über die Sicherstellung des ökologischen Mehrwerts) wurde in der Sitzung über dieses Thema informiert und beraten.

Frau Slowik vom Flurneuordnungsamt des Landratsamts Heilbronn erklärte in der Sitzung, wie der Gedanke zur Flurneuordnung am oberen Ring des Michaelsberges zustande kam. Aufgrund der extremen Steilheit und der damit einhergehenden Unfallsituationen hat das Flurneuordnungsamt

geprüft, ob in dem Bereich eine Querterrassierung möglich ist. Daraufhin gab es zwei Informationsveranstaltungen, zu welcher alle Eigentümer der betroffenen Flächen eingeladen waren (siehe Abgrenzungskarte). Danach haben Einzelgespräche mit den Betroffenen stattgefunden. Von denen zeigten sich laut



Flurneuordnungsamt über die Hälfte mit der geplanten Flurbereinigung einverstanden. Jetzt möchte das Flurneuordnungsamt wissen, ob die Vorbereitungen weitergehen können.

Voraussichtlich im November 2016 wird eine weitere Informationsveranstaltung zu diesem Thema stattfinden, zu welcher alle Betroffenen eingeladen werden. Unter anderem wird das Flurneuordnungsamt abfragen, wer für die Flurbereinigung ist und wer nicht.

Auf Bürgermeister Vogls Vorschlag einigte sich das Gremium, dass ein Beschluss im Gemeinderat erst nach der Informationsveranstaltung im November 2016 gefasst werden soll, wenn ein Stimmungsbild der Betroffenen vorliegt. Bei negativer Resonanz wird die Gemeinde Cleebonn der Flurbereinigung nicht zustimmen.

115. Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnis Abwasserbeseitigung für das Jahr 2015

Die Gemeinde Cleebonn betreibt die Abwasserbeseitigung als kostenrechnende Einrichtung. Für diese gilt das sogenannte Kostenüberschreitungsverbot. Dies bedeutet, dass die Abwasserbeseitigung keine Kostenüberdeckungen (gebührenrechtliche Gewinne) erwirtschaften darf. Die im Rahmen der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse festzustellenden Kostenüber-/Kostenunterdeckungen sind im anschließenden 5-Jahreszeitraum in der Kalkulation auszugleichen.

Im Rahmen der Berechnung des Straßenentwässerungsanteils 2014 stellte sich heraus, dass dieser seit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr fehlerhaft ermittelt wurde. Darüber hinaus wurden bei der gebührenrechtlichen Ergebnisermittlung die Kosten für die Herstellung der Abwasseranlagen an die HVG, die die Gemeinde Cleebonn jährlich an die Stadt Brackenheim bezahlt, dem falschen Bereich zugeordnet (Kläranlage anstatt Sammler). Aus diesem Grund waren die bereits ermittelten Kostenüber- und -unterdeckungen für den Bemessungszeitraum 2010 bis 2011 nochmals zu korrigieren. In Zusammenarbeit mit dem Kommunalberatungsbüro Allevo wurden daher die gebührenrechtlichen Ergebnisse für die Jahre 2010 bis 2014 nochmals grundlegend ermittelt.

Die Basis dieser Ermittlung sind die entsprechenden Rechnungsergebnisse. Zu den in der Ergebnisermittlung anzusetzenden Kosten gehören auch die kalkulatorischen Zinsen. Die Zuordnung der Kosten erfolgt im Jahr der Leistungserbringung.

Gebührenrechtliche Ergebnisermittlung für das Jahr 2015:

Im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung ergab sich für das Rechnungsjahr 2015 nach Ausgleich der Vorjahre eine Kostenüberdeckung in Höhe von 73.376 €, die gemäß § 14 Abs. 2 KAG bis einschließlich 31.12.2020 auszugleichen ist.

Für den Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung wurde eine Kostenüberdeckung in Höhe von 69.574 € ermittelt, die bis einschließlich 31.12.2020 ausgeglichen werden kann.

Der Gemeinderat nahm die Ausführungen und das gebührenrechtliche Ergebnis zustimmend zur Kenntnis.

116. Neukalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2017/2018

Die Abwasserbeseitigung gilt als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Cleebonn, die als Regiebetrieb geführt wird. Zur Abwasserbeseitigung gehören die Sammlung des Schmutz- und Oberflächenwassers im Gemeindegebiet mit anschließender Reinigung nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes. Der größte Teil des Abwassers wird über eine Mischkanalisation gesammelt.

Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) vom 11.03.2010 verpflichtete die Kommunen zur Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr getrennt für Schmutz- und

Niederschlagswasser. Am 21.10.2011 hat der Gemeinderat daher die Neufassung der Abwassersatzung beschlossen.

Zwischenzeitlich wurde die Gebührenkalkulation für die Jahre 2017 und 2018 von der Allevo Kommunalberatung erarbeitet. Diese hatte bereits die Gebührenkalkulation für die vergangenen Jahre erstellt.

Einstimmig beschloss der Gemeinderat folgendes:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 04.10.2016 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 14) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	26,0 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanalisation, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	13,5 %
Regenwasserkanäle	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %

Zuleitungssammler	60,0 %	40,0 %
Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %
Aufteilung der Betriebskosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	50,0 %	50,0 %
Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

6. Im **Schmutzwasserbereich** ergab sich im Bemessungszeitraum **2013 bis 2015** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von **73.376 €**. Diese Überdeckung soll in Höhe von 14.675 € in die Kalkulation der Schmutzwassergebühr eingestellt und dadurch zu einem Teil ausgeglichen werden. Die restliche Überdeckung in Höhe von 58.701 € ist bis einschließlich 2020 auszugleichen. Der Gemeinderat behält sich einen späteren Ausgleich vor.

Im **Niederschlagswasserbereich** besteht aus dem Jahr **2012** eine ausgleichsfähige Kostenunterdeckung in Höhe von **-43.982 €**.

Zudem ergab sich **Niederschlagswasserbereich** im Bemessungszeitraum **2013 bis 2015** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von **69.574 €**.

Die Unterdeckung aus dem Jahr 2012 in Höhe von -43.982 € soll mit einem Teil der Kostenüberdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2013 bis 2015 (43.982 €) verrechnet und somit vollständig ausgeglichen werden.

Nach Verrechnung der Kostenunterdeckung aus 2012 (-43.982 €) mit einem Teil der Kostenüberdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2013 bis 2015 (43.982 €) verbleibt eine Überdeckung in Höhe von 25.592 €. Diese Überdeckung ist bis einschließlich 2020 auszugleichen. Der Gemeinderat behält sich einen späteren Ausgleich vor.

7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum von 01.01.2017 bis 31.12.2018 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr	2,28 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,84 €/m²

117. Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Gemeinde Cleebonn

Nach Zustimmung des Gemeinderat zur Gebührenkalkulation, sind die neuen Abwassergebührensätze noch in der Abwassersatzung festzusetzen. Seit dem 01.01.2016 beträgt die Schmutzwassergebühr 2,28 €/m³. Dieser Gebührensatz kann gemäß der Gebührenkalkulation für die Jahre 2017/2018 erfreulicherweise beibehalten werden. Die Niederschlagswassergebühr beträgt seit dem 01.01.2016 0,94 €/m². Diese wird aufgrund der Gebührenkalkulation für die Jahre 2017/2018 auf 0,84 €/m² sinken.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Cleebronn vom 21.10.2011.

Die Satzung wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde Cleebronn abgedruckt.

118. Bekanntgaben

1. Nachfolge der Hausärztin

Herr Dr. Steve Müller wird die Nachfolge von Frau Dr. Corina Schell ab 1. Januar 2017 antreten. Bis die Arztpraxis in der Marktstraße 1 fertiggestellt ist, wird Herr Dr. Müller die Behandlungen in den Räumlichkeiten der Steuppergstraße 20 vornehmen.

2. Lärmschutz „Unter dem Schloss“

Nach Aussage der Insolvenzverwaltung von PPE hat die Gläubigerin die Finanzierungszusage für die Errichtung der Lärmschutzwand erteilt. Der Verlauf der Baumaßnahme zur Errichtung der Lärmschutzwand werde jetzt fortgesetzt.

3. Untersuchung des Bodens im Steupperg

In der Kalenderwoche 46 werden im geplanten Neubaugebiet Steupperg Bodenuntersuchungen an verschiedenen Stellen durchgeführt.

119. Anfrage

Der Gemeinderat hat den Wunsch geäußert, dass sich die Gemeinde Cleebronn gegen die Schließung des Krankenhauses in Brackenheim wehrt bzw. Stellung zu der geplanten Schließung nimmt. Bislang wurde weder die Cleebronner Bevölkerung noch die Gemeinde Cleebronn zu diesem Thema gehört. Es wird eine Stellungnahme verfasst, welche an die Entscheidungsträger gesendet wird.

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am Freitag, 18. November 2016 statt.